

## Die Ernährungsorgen.

### Die Brotauflage.

Wie die Kosten für das teure Brot hereingebracht werden sollen.

Wie man weiß, essen Deutschösterreicher, die nicht selbst Grundbesitzer sind, seit Beginn des Jahres das Brot aus dem Mehl, das uns die Entente schickt. Dieses Brot kommt nun hauptsächlich wegen des geringen Wertes, den die Krone im Ausland hat, sehr teuer zu stehen. Das Kilogramm Weizen kostet, sobald er in Triest ist, drei Kronen, und das Kilogramm Mehl kommt, den Bahntransport, die Mahlkosten und die anderen Unkosten eingerechnet, auf 3 Kronen 64/2 Heller. Das inländische Mehl, nach dessen Kosten die bisherigen Mehl- und Brotpreise berechnet sind, kostete aber nur 1.08 Kronen. Seit Beginn des Jahres zahlt also der Staat auf das Brot und Mehl der deutschösterreichischen Bevölkerung riesig viel drauf. Die Frage ist nun: Wer soll die Kosten des entsetzlich teuren ausländischen Mehles bezahlen? Die Verbraucher können es nicht! Wie soll der Arbeiter, der Angestellte oder die Soldatenwitwe mehr als das Dreifache als bisher für Brot und Mehl bezahlen können?

Die Antwort ist klar. Die großen Kosten, die die Zuweisung der Mehl- und Brotationen erfordert und die eine Folge des Krieges sind, müssen vor allem von den Reichen bestritten werden.

Außerdem müssen zur Zahlung erheblich diejenigen beitragen, die so glücklich sind, Brot und Mehl oder andere Nahrungsmittel (Fleisch, Fett, Eier, Milch) in großen Mengen zu verzehren, aber dafür kein Geld auszugeben: die Grundbesitzer. Sie verschaffen sich ihre Lebensmittel sehr billig, sie können aber nicht verlangen, daß vom Städtebewohner für die erbärmliche Hungerration, die aus den Ententezuschüssen geleistet wird, so viel Geld gefordert werde, daß sich die meisten Städter nicht einmal die Hungerration kaufen könnten, also verhungern müßten. Darum müssen die Selbstversorger sehr erheblich zu den Kosten des ausländischen Brotes beitragen.

Die Regierung hat nun gestern in der Nationalversammlung ein Gesetz eingebracht, das eine Brotauflage vorschreibt. 105 Millionen Kronen erhofft man aus dieser Auflage, aber auch dieses Geld wird nicht hinreichen, die Mehrkosten des ausländischen Weizens zu bestreiten. Auch die Brot- und Mehlpreise werden erhöht werden; um wieviel, wird noch nicht mitgeteilt.

Das Gesetz sieht folgendes vor:

Diejenigen, die für das Jahr 1919 ein Einkommen von mehr als 10.000 Kronen zu versteuern haben — das Einkommen der Familienangehörigen wird ebenso wie bei der Einkommensteuer dazugerechnet —, haben auch Brotauflage zu zahlen, und zwar bei einem Einkommen

von Kronen	bis Kronen	ist die Auflage Kronen
10.000	14.000	48
14.000	20.000	96
20.000	30.000	160
30.000	40.000	360
40.000	60.000	640
60.000	80.000	960
80.000	100.000	1.440
100.000	150.000	1.800
150.000	200.000	2.700
200.000	300.000	3.600
300.000	400.000	5.400
400.000	500.000	7.200
500.000	600.000	9.000
600.000	700.000	10.800
700.000	800.000	12.600
800.000	900.000	14.400
900.000	1.000.000	16.200
1.000.000	2.000.000	18.000
2.000.000	3.000.000	36.000
3.000.000	4.000.000	54.000
4.000.000	5.000.000	72.000
über	5.000.000	90.000

Wer Hausgehilfen hat, muß einen Zuschlag entrichten, und zwar für jede im Haushalt verpflegte Dienstperson — landwirtschaftliche oder gewerbliche Hilfskräfte kommen nicht in Betracht — bei einem Einkommen von 10.000 bis 14.000 Kronen 24 Kronen. Die Beträge steigen dann; bei einem Einkommen von mehr als fünf Millionen beträgt die Steuer für jeden Hausgehilfen 2400 Kronen. Die Zahl der Hausgehilfen richtet sich nach dem Stande am 1. Jänner. Wenn ein Einkommen von nicht mehr als 20.000 Kronen zu versteuern ist und zum Haushalt mehr als sechs Personen gehören, bleibt ein Hausgehilfe außer Betracht.

Die Grundbesitzer haben (außer der Auflage auf Grund des Einkommens) auch noch eine besondere Grundbesitzer Auflage zu entrichten. Sie beträgt achtzig Prozent des Katastralreinertrages. Bei Wiesen ist jedoch nur von drei Vierteln, bei Äpfeln, Hutweiden, Seen, Sümpfen und Teichen nur von der Hälfte des Katastralreinertrages Auflage zu entrichten. Die kleinen Besitzer, denen, weil ihr Einkommen mit weniger als 1600 Kronen jährlich angenommen wurde, für das Jahr 1918 Einkommensteuer nicht abgefordert wird, brauchen nur die Hälfte der Auflage zu zahlen, wenn sie ein ungestempeltes Gesuch um Abschreibung einbringen. Bei Verpachtungen kann der Besitzer vom Pächter den Ertrag der Auflage verlangen.

Die Höherbemittelten haben bei dem Steueramt die Auflage in zwei Raten, und zwar am 1. Mai und 1. August zu entrichten. Geschieht das nicht, ergeht ein Zahlungsauftrag und gegen ihn ist der Rekurs zulässig; jedoch muß man, wenn man nicht am 1. Mai und 1. August gezahlt hat, sechs Prozent Verzugszinsen entrichten. Die Grundbesitzer haben die Auflage zugleich mit der Grundsteuer für 1919 abzuführen.

Als Ertrag aus den Einzahlungen der Grundbesitzer erhofft man 40, aus der Brotauflage der Höherbemittelten 65 Millionen Kronen.